

WICHTIGE INFORMATION – bitte unbedingt beachten

Ab 1. Januar 2023 Befreiungsantrag für die Deutsche Rentenversicherung nur noch online möglich

Ab 01. Januar 2023 gibt es ein neues Verfahren zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Der Papierantrag wird durch eine elektronische Antragstellung ersetzt.

WAS MÜSSEN SIE ALS ANTRAGSTELLER:IN TUN?

- Jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht MUSS ab 1. Januar 2023 online gestellt werden. Schriftliche Befreiungsanträge sind dann NICHT mehr möglich.
- Den Link, der Sie zu dem Portal des von uns beauftragten Dienstleisters für das elektronische Antragsformular führt, finden Sie auf unserer Homepage (www.aekhbvw.de).
- Mit Hilfe des Links (<https://www.e-befreiungsantrag.de>) rufen Sie die Seite auf. Sie wählen Ihr zuständiges Versorgungswerk und füllen den Antrag aus.

WIE LÄUFT DAS ELEKTRONISCHE BEFREIUNGSANTRAGSVERFAHREN PRAKTISCH AB?

- Wir stellen Ihnen per Link eine Anmeldemaske zur Verfügung. Nutzen Sie bitte ausschließlich diese Anmeldemaske für die elektronische Beantragung.
- Wie bisher auch, müssen Sie bei JEDEM Tätigkeits- und/oder Arbeitgeberwechsel gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund einen Befreiungsantrag stellen (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI).
Hinweis: Das gilt auch, wenn Sie nur tageweise in Arbeitnehmerüberlassung tätig sind.
- In der zur Verfügung gestellten Anmeldemaske werden Ihnen nacheinander Fragen gestellt, die Sie mittels vorgegebener Antworten wie „Ja“/„Nein“, mittels vorgegebener Wörter wie den Bezeichnungen der verschiedenen berufsständischen Versorgungswerke oder durch eigene Angaben beantworten.
Fehlen erforderliche Angaben, so werden Sie vom System darauf hingewiesen und um Beantwortung gebeten.
- Haben Sie alles vollständig ausgefüllt, klicken Sie bitte auf „Absenden“.
- Im Moment des elektronischen Zugangs beim zuständigen berufsständischen Versorgungswerk ist der Befreiungsantrag rechtswirksam zugegangen. Das ist wichtig wegen der Dreimonats-Antragsfrist (§ 6 Abs. 4 SGB VI). Nach der gilt eine Befreiung nur dann ab dem Beginn einer Beschäftigung, wenn die Befreiung innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme beantragt wird. Auf das Datum des Zugangs Ihres Antrags bei der DRV Bund kommt es dagegen nicht an.
- Mit der rechtzeitigen Antragstellung stellen Sie sicher, dass Sie keine doppelten Beitragspflichten haben. Nach Ablauf der Dreimonats-Antragsfrist wird eine Befreiung erst ab dem Datum des Antragseinganges wirksam. In einem solchen Fall können zeitweilig doppelte Beitragspflichten gegenüber Ihrem Versorgungswerk und der DRV Bund entstehen.

- Ihr Antrag wird nach Ihrem Absenden in der Eingabemaske zur DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH) als Auftragsdatenverarbeiter Ihres Versorgungswerks weitergeleitet. Die DASBV wiederum leitet den Antrag elektronisch an die gesetzliche Rentenversicherung weiter. Die DRV Bund prüft sodann Ihren Antrag auf Inhalt und Vollständigkeit.
- Sollten Angaben fehlen, wird die DRV Rücksprache mit Ihnen halten. Am besten machen Sie schon bei Antragstellung alle Angaben wie Tätigkeitsbeginn und/oder Tätigkeitsende, Arbeitgeber etc. - umso schneller erhalten Sie Ihren Bescheid. Sie finden die Daten in Ihrem Arbeitsvertrag.
- Die DRV Bund sendet Ihnen die Entscheidung über den elektronisch eingereichten Befreiungsantrag per Brief zu. Das betrifft sowohl positiv erteilte Befreiungen als auch abgelehnte Befreiungsanträge.
- Zugleich sendet die DRV Bund Ihrem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk elektronisch eine Mitteilung über die Entscheidung.

WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZUM NEUEN ELEKTRONISCHEN BEFREIUNGSANTRAGSVERFAHREN?

Bei Ihrem jeweils für Sie zuständigen berufsständischem Versorgungswerk, bei dem Sie versichert sind. Wir helfen Ihnen gerne weiter, falls Sie sich beim Ausfüllen der elektronisch zur Verfügung gestellten Anmeldemaske unsicher sind.